

Tarifvereinbarung BSV-BHP

Am 4. Dezember 2003 schloss der BHP als Vertreter der Audioagoginnen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Tarifvereinbarung über Einzeltraining ab. (siehe Homepage des BHP). Die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden vom BHP umgesetzt und kontrolliert.

NIF-Liste

Der BHP stellt dem BSV jedes Jahr eine aktualisierte Liste aller Audioagoginnen zusammen, die berechtigt sind, Einzeltrainings durchzuführen. Nur wer auf der aktuellen Liste aufgeführt ist, kann Einzeltrainings mit erwachsenen Hörbehinderten der IV in Rechnung stellen.

Die Audioagogin bekommt nach der ersten Rechnungsstellung an die IV eine sog. NIF-Nummer zugeteilt (numéro d'identification du fournisseur, Identifikationsnummer des Leistungserbringers), die danach auf jeder Rechnung eingetragen wird.

Auf die NIF-Liste kommen diplomierte Audioagoginnen, die folgende Bedingungen erfüllen

- Sie haben mindestens 80 Lektionen Verständigungstraining im Verein geleistet und haben 2 x 2 CI-Hörtrainingsstunden bei zwei verschiedenen Audioagoginnen besucht. Beides wird von pro audito schweiz (Ausbildungsleitung) kontrolliert und dem BHP mitgeteilt.
- Sie können pro Jahr mindestens 600 Minuten berufsspezifische Fortbildung nachweisen.

Der Berufsverband BHP spricht keine Arbeitsverbote oder –beschränkungen aus wegen des Alters oder der Hörfähigkeit der Audioagogin.

Das BSV verteilt diese NIF-Liste intern an die zuständigen IV-Stellen. Aber auch ORL-Kliniken und die Beratungsstellen für Schwerhörige und Gehörlose bekommen die Liste und geben sie an Betroffene weiter.

Fortbildung

Der BHP verlangt für die Qualitätssicherung 600 Minuten Fortbildung pro Jahr. Welche Fortbildungen geeignet sind resp. als berufsspezifisch akzeptiert werden und welche Regeln gelten, ist im Merkblatt „Fortbildung“ festgehalten. Diese Fortbildungen müssen jedes Jahr nachgewiesen werden. Das Merkblatt und das Formular dafür können auf der Homepage des BHP Schweiz heruntergeladen werden. Dort finden Sie auch Vorschläge für geeignete Fortbildungen und Angaben zu anrechenbaren Minuten.

Abrechnung

Das Honorar für 60 Minuten Unterricht beträgt Fr. 126.-. Im Anhang zur Tarifvereinbarung zwischen BHP und BSV steht: „Vergütet wird nur die effektive Unterrichtszeit bei und mit der versicherten Person. Sämtliche weitere Leistungen (Vor- und Nacharbeiten, Berichte, Reise- und Wartezeiten) sind mit diesem Ansatz abgegolten.“ (Die Tarifvereinbarung kann auf der Website des BHP heruntergeladen werden.)

Im Gegensatz zu den Abrechnungen mit pro audito und den lokalen Vereinen werden also nicht Lektionen, sondern Stunden abgerechnet.

Dokumentation

Jedes Training sollte dokumentiert werden. In die Dokumentation gehören die IV-Verfügung, die Rechnung an die IV und der Abschlussbericht (Formular „Abschlussbericht CI-Hörtraining“). Dieser Bericht muss an die CI-Klinik und zusammen mit der Abrechnung an die IV geschickt werden.